



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

SITZUNGSVORLAGE

S/X/153

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Samtgemeindeausschuss	28.11.2022	7	nein
Samtgemeinderat	16.01.2023		ja

Änderung der Hauptsatzung; Übertragung von Bauhofleistungen von der Gemeinde Reppenstedt

Sachverhalt:

Mit der verpflichtenden Anwendung der Rechtslage unter Geltung des § 2b UStG, voraussichtlich ab 1. Januar 2023, unterliegt auch der Leistungsaustausch zwischen der Samtgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden grundsätzlich der Umsatzbesteuerung. Dies betrifft für die Gemeinde Reppenstedt insbesondere die Bauhofleistungen, da die Mitarbeiter des Bauhofes der Samtgemeinde auch die Bauhofleistungen für die Mitgliedsgemeinde Reppenstedt erledigen (2021 für ca. 100.000 €).

Nach der veröffentlichten Rechtsauffassung der obersten Finanzbehörden verschiedener Länder, insbesondere des Bayrischen Landesamts für Steuern mit Verfügung vom 18.06.2021 (S 7107.2.1-36/8 St33) und des Rheinland-Pfälzischen Ministerium der Finanzen mit Rundverfügung vom 22.04.2022 (LfSt Rheinland-Pfalz S 7107 A-St 44 4), unterliegt der interkommunale Austausch von Bauhofleistungen nicht der Umsatzsteuer, wenn die leistungsempfangende Gemeinde zuvor sämtliche Bauhofaufgaben bzw. die Aufgaben des gesamten Bauhofes mit befreiender Wirkung auf die leistungserbringende Körperschaft übertragen hat.

Zwischenzeitlich hat sich auch das niedersächsische Finanzministerium entsprechend positioniert. Zwar sei eine Delegation, d. h. eine Übertragung von Aufgaben eines gesamten Bauhofes mit befreiender Wirkung auf einen Dritten nicht zulässig, sondern nur eine Mandatierung, bei der der Dritte mit der Durchführung der Bauhofaufgaben beauftragt wird. Das Mandat dürfe jedoch nach § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG nur einer anderen juristischen Person öffentlichen Rechts übergeben werden. Es bestehe somit ein gesetzlicher Wettbewerbsausschluss, welcher nach § 2b Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Abs. 3 Nr. 1 UStG die leistende juristische Person des öffentlichen Rechts von der Unternehmereigenschaft ausnimmt. Zahlungen einer Kommune (z. B. der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde) an die mit der Durchführung der Bauhofaufgaben beauftragte juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. die Samtgemeinde) unterliegen damit auch in Niedersachsen nicht der Umsatzsteuer (s. Schreiben des niedersächsischen Finanzministeriums vom 7. November 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens).

Um die durch die Samtgemeinde gegenüber der Gemeinde Reppenstedt erbrachten Bauhofleistungen möglichst auch zukünftig, d.h. unter Geltung der Rechtslage des § 2b UStG, als nicht umsatzsteuerbar zu belassen, beabsichtigt die Gemeinde Reppenstedt, die Bauhofleistungen des eigenen Wirkungskreises gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf die Samtgemeinde zu übertragen.

Da (zunächst) nur eine Aufgabenübertragung durch die Gemeinde Reppenstedt, d.h. einer einzelnen Mitgliedsgemeinde erfolgen soll, bedarf dies gemäß § 98 Abs. 1 Alt. 2 NKomVG dem Einvernehmen der Samtgemeinde. Die Übertragung der Aufgabe schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um diese Aufgabe zu erfüllen. Weiter sind die finanziellen Folgen einer Aufgabenübertragung durch eine gesonderte sog. Folgekostenvereinbarung zu regeln.

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde ist gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG um die nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragene Aufgabe zu ergänzen.

Die erforderliche Änderung der Hauptsatzung und die erforderliche Vereinbarung über die Kostenerstattung sind der Vorlage beigelegt.

Ergänzung:

Dem Vernehmen nach wird derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 geplant, die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern.

Unabhängig davon sollte die o.g. Aufgabenübertragung beschlossen werden, für den Fall, dass die Verlängerung der Optionsfrist nicht verabschiedet wird. Sollte die Verlängerung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 verabschiedet werden, würde dies im Hinblick auf die Steuerbarkeit der Bauhofleistungen auch während der verlängerten Optionsfrist keine Auswirkungen haben bzw. auch unter Anwendung der bisherigen Rechtslage ist die Erfüllung der nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragenen Aufgaben nicht steuerbar.

Beschlussempfehlung:

1. Die Samtgemeinde erteilt ihr Einvernehmen zur Übertragung der Bauhofaufgaben durch die Gemeinde Reppenstedt nach § 98 Abs. 1 alt. 2 NKomVG.
2. Die Änderung der Hauptsatzung gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG um die nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragene Aufgabe wird beschlossen.
3. Die Mitgliedsgemeinde Reppenstedt erstattet weiterhin die anfallenden Kosten. Die beigelegte Folgekostenvereinbarung wird geschlossen.

Anlage(n):

- Änderung der Hauptsatzung
- Vereinbarung mit der Gemeinde